

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Finanzierungsleasing-Vertrag), Version: 05/2022

1 Angebotsbindung, Vertragsabschluss

Der Leasingnehmer (nachfolgend „LN“) bietet der Leasinggeberin (nachfolgend „LG“) den Abschluss des Leasingvertrages (nachfolgend „LV“) gemäss den vorstehend gemachten Angaben und den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) an. Der LN ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang des Angebotes und sämtlicher zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (gemäss Punkt 12.4) bei der LG gebunden. Der LV kommt erst rechtsverbindlich zustande, sobald die LG ihn gegengezeichnet hat.

2 Beschaffung des Leasingobjektes, Beginn der Vertragslaufzeit

2.1 Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck das Leasingobjekt (nachfolgend „LO“), dessen Spezifikation und Zubehör, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin. Die LG wird das so bestimmte LO bei dem Lieferanten beschaffen. Diese Beschaffung kann durch Eintritt in eine Bestellung des LN oder in einen zwischen dem LN und dem Lieferanten bereits geschlossenen Kaufvertrag oder im Wege der Bestellung der LG bei dem Lieferanten erfolgen. Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und der LG wird nachstehend Beschaffungs-Kaufvertrag genannt.

2.2 Die LG wird das LO mit der Massgabe beschaffen, dass dieses direkt an den LN zu liefern ist. Die LG wird in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des LO oder zur Einarbeitung und Schulung von Personal des LN nicht eintreten. Im Hinblick darauf, dass der LN den Lieferanten und das LO selbst und ohne jede Mitwirkung der LG ausgesucht hat, steht die LG für die verspätete oder nicht gehörige Lieferung sowie für die Nichtlieferung des Lieferanten nicht ein. Daher ist der LN nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der LG aus der verspäteten oder nicht gehörigen Lieferung sowie der Nichtlieferung des Lieferanten geltend zu machen. Darüber hinaus ist der LN verpflichtet, der LG sämtliche Aufwendungen, Schäden und Nachteile (z.B. aus einer von der LG erbrachten Vorleistung), die ihr im Zusammenhang mit der verspäteten oder nicht gehörigen Lieferung sowie der Nichtlieferung des Lieferanten entstehen, zu ersetzen / auszugleichen.

2.3 Bereits an den Lieferanten erbrachte Anzahlungen des LN gelten als Anzahlungen der LG. Den (Rest-) Kaufpreis zahlt die LG erst nach Vorlage des Übernahmeprotokolls des LN gemäss Punkt 2.8 in einer Summe an den Lieferanten, es sei denn, es wurden im Beschaffungs-Kaufvertrag mit dem Lieferanten abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart oder der LN und die LG haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch die LG getroffen. Der LN ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird.

2.4 Kommt der Beschaffungs-Kaufvertrag nicht zustande, kann jeder Vertragspartner vom LV zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat.

2.5 Die LG verpflichtet den LN unter Gewährung einer Vollmacht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Lieferanten. Der LN ist berechtigt, als (direkter) Stellvertreter der LG gegen den Lieferanten vorzugehen und macht die Gewährleistungsansprüche auf eigene Kosten aber für Rechnung der LG geltend. Sofern die Gewährleistungsansprüche vom Lieferanten bestritten werden, so muss der LN im Streitfall eine (separate) schriftliche Vollmacht bei der LG einholen, die den LN im Streitfall gegen aussen zur (aussergerichtlichen) Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche der LG gegen den Lieferanten berechtigt. Der Umfang der Vollmacht wird jeweils von der LG bestimmt. Vom LN geltend gemachte Gewährleistungsansprüche entbinden ihn nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der LG. Der LN ist insbesondere nicht dazu berechtigt, für die Zeit des Ausfalls oder der Leistungsreduktion des LO eine Sistierung oder Ermässigung des Entgeltes zu verlangen.

Der LN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Vollmachtserteilung übertragenen oder zur Ausübung übertragenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich und innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fristen geltend zu machen. Der LN hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an die LG als Berechtigte erfolgen. Der LN wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die der LG aus verspäteter Geltendmachung der übertragenen oder ihm zur Ausübung übertragenen Rechte und Ansprüche entstehen, zu Lasten des LN gehen und somit von ihm der LG zu ersetzen sind. Über jeden Fall der Geltendmachung der Rechte und Ansprüche ist die LG unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der LN kann die ihm übertragenen oder zur Ausübung übertragenen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung der LG nicht an Dritte übertragen. Der LN hat für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche zu sorgen, dabei wie ein ordentlicher Kaufmann im Umgang mit eigenen Rechten und Ansprüchen zu verfahren und auf die Interessen der LG bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Die Rückgabe des LO an den Lieferanten darf der LN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der LG vornehmen. Die Rückgabe des LO an den Lieferanten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber der LG aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch. Zahlungen des Lieferanten aus der Rückabwicklung dürfen ausschliesslich an die LG erfolgen.

Die LG übernimmt keine Haftung für die Durchsetzbarkeit von Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüchen und auch nicht für die Einbringlichkeit derartiger Ansprüche.

2.6 Der LV steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des LO für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für die Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, wenn diese Unmöglichkeit von der LG oder vom LN zu vertreten ist. Kommt der Lieferant trotz Mahnung und Nachfristsetzung seiner Lieferverpflichtung nicht nach, kann die LG vom Beschaffungs-Kaufvertrag zurücktreten. In gleicher Weise kann der LN von der LG verlangen, vom Beschaffungs-Kaufvertrag zurückzutreten. In jedem Falle hat der LN die LG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2.7 Im Verhältnis von LG zu LN geht die Gefahrtragung (Sach- und Preisgefahr) zeitgleich zu jenem Zeitpunkt auf den LN über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der LG massgeblich ist. Somit trägt der LN das Risiko der Beschädigung und des Unterganges, des Verlustes, Diebstahls, Totalschadens, der Beschädigung durch Dritte, der Beschlagnahme, Verfallserklärung, etc. auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Bei teilweiser oder gänzlicher Unbenutzbarkeit des LO wegen technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgeltes aufrecht, solange der LV nicht beendet ist, es sei denn diese Umstände sind von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden.

Geht die Gefahr vor Beginn der Vertragslaufzeit über und verwirklicht sie sich vor der Übernahme des LO durch Untergang oder Beschädigung des LO, so kann der LN binnen einer Frist von 14 Kalendertagen vom LV zurücktreten. Tritt der LN nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Im Fall des Rücktritts ist der LN verpflichtet, die LG von deren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen und sie vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sämtliche der LG im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsende Ansprüche überträgt die LG hiermit an den LN.

2.8 Der LN verpflichtet sich, auf eigene Rechnung und als Beauftragter der LG sofort nach Lieferung den Zustand des LO genau zu untersuchen, zu prüfen und das LO abzunehmen. Er wird dabei unter Beachtung der Vorschriften von Art. 201 OR mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, das LO gründlich untersuchen, im erforderlichen Umfang prüfen, und etwaige Mängel und fehlende Teile oder Zubehör gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der LG sofort schriftlich rügen. Der LN wird darauf hingewiesen, dass die Unterlassung der ordnungsgemässen und zeitgerechten Mängelrüge die Haftung des Lieferanten wegen Sach- und Rechtsmängeln ausserdem gemäss Art. 201 Abs. 2 OR zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadenersatzansprüchen der LG gegen ihn führen kann. Für sämtliche aus der Unterlassung der ordnungsgemässen und zeitgerechten Überprüfung und Mängelrüge entstehenden Schäden und Nachteile hält der LN die LG vollkommen schad- und klaglos.

Der LN wird der LG die vertrags- und ordnungsgemässe Lieferung des LO unter Verwendung des ihm von der LG vorgelegten Formulars "Übernahmeprotokoll" unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Kalendertagen ab Lieferung des LO bestätigen. Das Übernahmeprotokoll ist vom LN zu unterzeichnen. Sollte das gelieferte LO aus irgendeinem Grund nicht vertragskonform sein, müssen auf dem Übernahmeprotokoll alle Beanstandungen ausdrücklich genannt werden, wobei dann das Übernahmeprotokoll vom LN und vom Lieferanten zu unterzeichnen ist. Falls lediglich geringfügige Mängel vorliegen, die die Funktionsfähigkeit und Brauchbarkeit des LO nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der LN die Übernahme nicht verweigern. Versäumt der LN trotz Mahnung und einer letztmaligen Nachfristsetzung von 7 Kalendertagen durch die LG die Unterzeichnung und Rücksendung des Übernahmeprotokolls und liegt kein Rechtfertigungsgrund für die Nicht-Abnahme des LO vor, so gilt dieses mit Ablauf der gesetzten Nachfrist als abgenommen. Auf das Recht der LG gemäss Punkt 9.2 lit. c) nachstehend wird ausdrücklich verwiesen (ausserordentliches Kündigungsrecht). Sind im Beschaffungs-Kaufvertrag Teillieferungen vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen für diese entsprechend. Im Kaufpreis nicht enthaltene Leistungen des Lieferanten sind nicht Gegenstand des LV.

2.9 Soweit möglich, hat der LN die Abnahme eines mangelhaften LO zu verweigern und auf jeden Fall sofort alle Massnahmen zu ergreifen, welche zu Wahrung der aus der mangelhaften Lieferung entstandenen Rechte der LG geeignet sind. Ist die Schlecht- oder Falschlieferung des Lieferanten aus irgendeinem Grund durch den LN verursacht worden, so muss er der LG den ihr entstandenen Schaden ersetzen. Die LG ist in diesem Falle berechtigt, gemäss Punkt 5 nachstehend vorzugehen. Verweigert der LN die Abnahme des vom Lieferanten gelieferten LO zu Unrecht, so wird er gegenüber der LG schadenersatzpflichtig.

2.10 Nach Erhalt des vom LN bzw. vom LN und Lieferanten unterzeichneten Übernahmeprotokolls wird die LG den Kaufpreis an den Lieferanten bezahlen, soweit gemäss dem Vertrag mit dem Lieferanten eine Zahlung nicht bereits vorher erfolgt ist.

3 Nutzung des LO, Entgelte

3.1 Nach Erwerb des Eigentums am LO vom Lieferanten bleibt die LG Eigentümerin des LO und ist damit verfügungsberechtigt. Der LN nimmt das LO bei der Ablieferung durch den Lieferanten als Vertreter der LG in Besitz. Die LG ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, das LO durch Stempel oder auf ähnliche Weise als ihr Eigentum zu bezeichnen. Der LN verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer den Stempelaufdruck bzw. die anderen Merkmale, die der Identifizierung des LO dienen, gut lesbar zu erhalten.

3.2 Die LG verpflichtet sich, dem LN das LO während der Vertragslaufzeit zur Nutzung zu überlassen, sofern und insoweit der LN seinen Haupt- und Nebenpflichten aus dem LV termingerecht nachkommt. Der LN darf das LO nur Mitarbeitern überlassen, die für eine sorgfältige und gesetzesmässige Benützung Gewähr bieten.

Der LN wird, sofern vorhanden, sämtliche erforderliche Dokumente für das LO (z.B. Fahrzeugausweis oder andere behördliche Zulassungen) an die LG übermitteln, wo diese Dokumente bis zum allfälligen Verkauf des LO verbleiben. Der LN berechtigt die LG, den Code 178 im Fahrzeugausweis und in einem allfälligen Register einzutragen.

Wird das LO nach den Regelungen des Beschaffungs-Kaufvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem im Übernahmeprotokoll angegebenen Zeitpunkt an selbstständig überlassen. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Vertragslaufzeit nicht selbstständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Vertragslaufzeit der selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

3.3 Der LN verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte zu leisten. Dies sind insbesondere der Leasingzins aus dem LV und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt (lit. f) 2. Satz) und, je nach den im LV getroffenen Vereinbarungen, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und / oder am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit oder der Grundleasingdauer sowie eventuell die zusätzliche Nutzungsschädigung im Falle der Nachlieferung gemäss Punkt 5.3 oder das Benützungsentgelt gemäss Punkt 10.1 (nachfolgend zusammen "Entgelte").

a) Der Leasingzins wurde kalkuliert auf Basis der Anschaffungskosten (einschliesslich aller Kosten gemäss Punkt 3.6) und der vereinbarten Vertragslaufzeit oder der Grundleasingdauer sowie des Restwerts. Wenn die von der LG im Zusammenhang mit der Anschaffung des LO zu leistenden Zahlungen zulässigerweise von den im LV angeführten Anschaffungskosten abweichen, ist der Leasingzins entsprechend nach oben oder unten anzupassen. Ebenso ändert sich der Leasingzins im Falle der Änderung oder Neueinführung von Abgaben, Steuern oder Gebühren in Bezug auf den LV oder das LO.

b) Dem Vertrag liegt eine Fixkalkulation zu Grunde. Der für die Fixkalkulation seitens der LG herangezogene Indikator für die Refinanzierungskosten ergibt sich aus den auf den Bildschirmseiten von THOMSON REUTERS veröffentlichten CHF-Zins-Swaps (RIC Code: CHF IRS, Spalte: ASK), als gewichteter Wert aus der für die vereinbarte Vertragslaufzeit oder die Grundleasingdauer des LV jeweils zutreffenden Zinskurve.

Nach dem Ende der Grundleasingdauer wird der Zinsbestandteil des Leasingzinses an die Veränderungen des 3 Monats CHF SARON angepasst. Sollte der 3 Monats CHF SARON nicht

mehr veröffentlicht werden, so ist die LG alternativ dazu berechtigt, einen geeigneten vergleichbaren Referenzzinssatz heranzuziehen, wobei sämtliche anderen Parameter unverändert bleiben.

Die Veränderung dieses Indikators (lit. b)) zwischen dem Datum des dem LV zugrunde liegenden Vertragsangebots (Referenzzeitpunkt 1) und dem Monatsletzten, der dem Vertragsbeginn gemäß Punkt IV. des LV vorangeht (Referenzzeitpunkt 2), führt zu einer einmaligen Anpassung des in Punkt IV. des LV angeführten Leasingzinses entsprechend dem finanzmathematischen Ergebnis der Indikatorveränderung zwischen den beiden Referenzzeitpunkten. Heranzuziehen ist jeweils der letzte veröffentlichte Wert (end of day) des entsprechenden Indikators zum jeweiligen Referenzzeitpunkt; sofern der entsprechende Monatsletzte kein Bankarbeitstag ist, gilt der für den letzten Bankarbeitstag vor diesem Monatsletzten veröffentlichte Wert. Das nach Durchführung dieser Anpassung festgelegte Entgelt bleibt in der Folge unverändert, ausgenommen Änderungen gemäß Punkt 3.3 lit. a).

Sollte der Indikator nicht mehr veröffentlicht werden, wird die LG die Anpassung des Entgelts anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem bisher verwendeten Indikator so nahe wie möglich kommt.

c) Für Zahlungen die seitens der LG bis zur in lit. f) geregelten Fälligkeit des ersten Entgelts geleistet werden (Anzahlungen, Teilzahlungen), sind seitens des LN Zinsen zu bezahlen. Der Zinssatz beträgt „3 Monats CHF SARON“ (siehe lit. b) zuzüglich eines Aufschlages von 300 Basispunkten (d.s. 3%-Punkte), mindestens jedoch der der Vertragskalkulation zugrunde liegende Zinssatz (Vertragszinssatz). Heranzuziehen ist jener „3 Monats CHF SARON“-Satz für den Tag der ersten Zahlung seitens der LG. Ist der „3 Monats CHF SARON“ negativ, gelangt nur der Aufschlag zur Zahlung. Die Zinsen werden dem LN je nach Anfall bereits vor Beginn der Vertragslaufzeit monatlich in Rechnung gestellt und sind ohne Mahnung unverzüglich fällig.

d) Der Leasingzins ist beginnend mit dem der Übernahme des LO folgenden Monatsersten monatlich im Voraus fällig und so rechtzeitig zu bezahlen, dass es am 1. eines jeden Monats dem Konto der LG spesen- und abzugsfrei gutgeschrieben ist. Für den Zeitraum zwischen Übernahme des LO und erster Rechnungsstellung des Leasingzinses wird ein Nutzungsentgelt in Höhe des auf diesen Zeitraum entfallenden, anteiligen Leasingzinses separat in Rechnung gestellt.

e) Falls die Lieferung bzw. die Übernahme des LO aus Gründen, die der LN zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, ist die LG berechtigt, das vertragsgemässe Entgelt zu verlangen, wie wenn die Lieferung bzw. Übernahme des LO ordnungsgemäss erfolgt wäre. Verlangt ist das Entgelt auch dann geschuldet, wenn das LO aus irgendwelchen Gründen nicht benutzt werden kann.

f) Falls im LV ein zahlungsfreier Zeitraum vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung des Leasingzinses erstmalig für den Monatsersten nach Ende des zahlungsfreien Zeitraums, gerechnet ab dem der Übernahme des LO folgenden Monatsletzten, und es wird abweichend von lit. d) kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Für den Zeitraum bis zur ersten Rechnungsstellung des Leasingzinses gebühren der LG aber analog lit. c) Zwischenzinsen in Höhe des Vertragszinssatzes.

3.4 Für Teillieferungen gilt Punkt 3.3 entsprechend. Bei einem nicht selbstständig nutzungs-fähigen Wirtschaftsgut wird das Entgelt für die Laufzeit anteilig berechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn und/oder am Ende der Vertragslaufzeit und/oder ein Restwert vereinbart, wird bei Veränderungen des Entgelts gemäß Punkt 3.3 berücksichtigt, dass die entsprechenden Beträge nach ihrer Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des LO in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis stehen.

3.5 Sofern der LG nicht bereits ein wirksames Mandat zum SEPA Firmen- Lastschriftverfahren (B2B) vorliegt, ist der LN verpflichtet, der LG ein solches Mandat rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Zahlung zu erteilen und eine Ausfertigung davon an seine Bank zu übermitteln. Der LN ermächtigt die LG unwiderruflich, seiner Bank die Erteilung des Mandats anzuzeigen. Der LN wird der LG jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt geben und erforderlichenfalls ein entsprechend geändertes Mandat erteilen. Sofern der LN kein wirksames Mandat zum Lastschriftverfahren erteilt, hat er der LG den dieser entstehenden Mehraufwand mit einem monatlichen Betrag von CHF 7.50 zu ersetzen.

3.6 Der LN trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit dem LV, insbesondere seinem Abschluss, allfälligen Änderungen und seiner Beendigung, sowie alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des LO beziehen. Falls der LN seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat die LG das Recht sie an seiner Stelle zu erfüllen. Die Aufwendungen sind der LG mit dem nächsten Entgelt zzgl. eines Zinssatzes von 9.6% p.a. vom LN zurückzuerstatten.

3.7 Das Entgelt (siehe Punkt 3.3) berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Gebühren, Steuern und Abgaben. Bei Änderungen derselben oder der einschlägigen Verwaltungspraxis nach diesem Zeitpunkt wird die LG das Entgelt zeitgleich entsprechend anpassen.

3.8 Der LN hat alle Kosten, die mit dem Erwerb und der Lieferung des LO im Zusammenhang stehen, wie insbesondere Transport-, Montage- und Versicherungskosten zu tragen oder der LG zu ersetzen.

Erfolgt die Lieferung aus dem Ausland und wird sie in fremder Währung berechnet, so gilt als Berechnungsbasis für den Leasingzins der zum jeweiligen Fremdwährungskurs bezahlte Betrag in Schweizer Franken inkl. Spesen. Der LN trägt das Risiko von allfälligen Währungs-differenzen, wenn die Lieferung aus dem Ausland erfolgt und in fremder Währung berechnet wird. Die Differenz ist mit der ersten Zahlung des Leasingzinses fällig.

3.9 Im Falle verspäteter Zahlung des Entgelts ist die LG berechtigt, ohne dass es dazu einer vorgängigen Mahnung oder einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, einen Verzugszins von 0.8% pro Monat zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Entgelts hat der LN der LG alle Kosten der zweckentsprechenden aussergerichtlichen Betreibungs- und Inkassomassnahmen (insbesondere auch Mahnung, Inkasso, Intervention, Bonitätsprüfung, Aufenthaltsermittlung, Insolvenzvertretung etc.) sowie alle Kosten der gerichtlichen und aussergerichtlichen Geltendmachung zu ersetzen. Werden dem LN Zahlungen aus dem LV oder im Zusammenhang mit dem LV gestundet, hat er der LG eine Bearbeitungskostenpauschale in Höhe von 0.5% des gestundeten Betrages sowie Stundungszinsen in Höhe des halben Verzugszinssatzes zu bezahlen. Zudem ist der LN verpflichtet, der LG eine Entschädigung zu bezahlen, wenn der LV im Rahmen einer Nachlassstundung ausserordentlich gekündigt wird. Bei einer ausserordentlichen Kündigung durch den LN im Rahmen einer Nachlassstundung ist der LN verpflichtet, der LG neben den Rechtsfolgen gemäß Punkt 10 nachstehend eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 250.00 zu bezahlen.

3.10 Ein im LV vereinbartes Depot dient zur Sicherstellung der Forderungen der LG gegenüber dem LN. Diese Depotzahlung hat der LN bei Vertragsabschluss der LG zu überweisen. Nach Vertragsende wird das Depot zurückerstattet oder mit offenen Forderungen der LG gegenüber dem LN verrechnet.

Eine im LV vereinbarte Vorauszahlung hat der LN bei Vertragsabschluss der LG zu überweisen. Die rechnerische Berücksichtigung der Vorauszahlung erfolgt durch Kürzung der Kalkulationsbasis für den Leasingzins, daher besteht kein Recht des LN auf (anteilige) Rückzahlung im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Depot und Vorauszahlung des LN bleiben stets unverzinst.

4 Eigentumsrechte der LG an dem LO

4.1 Dem LN sind Verfügungen aller Art, wie insbesondere Veräusserung, Verpfändung, Weitergabe an Dritte etc. hinsichtlich des LO untersagt. Der LN ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das LO, wie z.B. eine Beschlagnahme des LO oder Einleitung einer Pfändung, Nachlassstundung, Einziehung, Retention oder Verarrestierung sowie Konkurseröffnung, umgehend der LG per eingeschriebenem Brief zu melden (Kopie der Briefe an die LG) und das zuständige Betreibungsamt, Konkursamt oder die Strafuntersuchungsbehörde auf das Eigentum der LG am LO hinzuweisen. Der LN trägt alle Kosten für die sofortige Veranlassung der erforderlichen Massnahmen zur Abwehr derartiger Eingriffe in das Eigentumsrecht der LG sowie alle Kosten, die der LG selber aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen. Es ist dem LN untersagt, das LO Dritten ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich weiter- oder untervermieten oder zum Gebrauch zu überlassen oder irgendwelche Rechte aus dem LV an einen Dritten abzutreten. Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung der LG das LO verändern und das LO Dritten überlassen (z.B. Untermiete). Die LG kann das LO jederzeit besichtigen und überprüfen oder durch Dritte überprüfen lassen. Eine Änderung des Standorts eines ortsfesten LO bedarf der schriftlichen Zustimmung der LG. Bei beweglichen LO (dies sind insbesondere solche mit behördlicher Zulassung zum Strassenverkehr) bedarf die An- oder Ummeldung der schriftlichen Zustimmung der LG, wenn das LO im Ausland zugelassen werden soll.

Verletzt der LN die Pflichten unter Punkt 4.1 vorstehend, so schuldet der LN der LG eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 250.00.

4.2 Der LN darf das LO mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur in einer Art und Weise verbinden, die nicht zum Untergang des Eigentums der LG am LO führt, mit einer anderen beweglichen Sache darf das LO nicht zu einer einheitlichen Sache verbunden werden. Das LO wird weder Zugehör noch Bestandteil des Gebäudes, in welches es installiert wurde (insbesondere besteht kein innerer Zusammenhang zwischen dem LO und dem Gebäude). Falls das LO in einem Raum untergebracht werden muss, der nicht dem LN gehört, verpflichtet sich dieser, die LG vor der Installation schriftlich umgehend darüber zu orientieren und der LG Namen und Adresse des Eigentümers und/oder des Vermieters der betreffenden Räumlichkeiten mitzuteilen. Des Weiteren ist die LG berechtigt, den Eigentümer und/oder den Vermieter im Sinne von Art. 268a OR explizit darauf hinzuweisen, dass der LN nicht Eigentümer des LO ist und der Eigentümer und/oder Vermieter demnach kein Retentionsrecht am LO geltend machen kann. Umbauten und Veränderungen am LO dürfen sich nicht wertmindernd auswirken und gehen ohne Anspruch auf Rückerstattung, Entschädigung oder Ausgleichssumme unverzüglich in das Eigentum der LG über.

4.3 Ferner stimmt die LG Veränderungen des LO zu, die in Erfüllung der Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung des LN, z.B. auch im Rahmen von Wartungs- und Pflegeverträgen, von dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten durchgeführt werden.

4.4 Sollte es zu einer Verwertung des LO durch die LG kommen, ist diese nach Massgabe der Marktgegebenheiten und des Zustands des LO in der Entscheidung über die Verwertungsmethode, den Verwertungspartner und die Gestaltung des Verwertungserlöses vollkommen frei.

5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

5.1 Der LN kennt die Garantiebestimmungen des Herstellers bzw. Lieferanten sowie die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Verjährungsfristen.

5.2 Die LG haftet nicht für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten LO, wie insbesondere für eine bestimmte Beschaffenheit, bestimmte Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit desselben. Ebenso steht die LG nicht ein für Gewährleistungspflichten des Lieferanten oder eines Wartungsunternehmens. Die LG leistet selbst keine Gewähr. Mängel, die anlässlich der Lieferung oder während der Benutzung des LO festgestellt werden, sind vom LN beim Lieferanten unverzüglich mit eingeschriebenem Brief genau zu beschreiben und umgehend zu rügen. Von allen Briefen ist der LG eine Kopie zuzustellen. Werden die Mängel durch den Lieferanten nicht behoben, so hat der LN die LG spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gewährleistungsansprüche bzw. der Verjährungsfristen erneut schriftlich zu benachrichtigen.

Da der LN das LO ohne Mitwirkung und Einflussnahme der LG selbst ausgesucht hat, verzichtet er gegenüber der LG auf die Anfechtung des Vertrages wegen Willensmängeln (Art. 23 ff. OR) sowie auf allfällige Gestaltungsrechte (z.B. Rücktritt, Minderung oder Wandelung).

Der LN wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der im LV vereinbarten Entgelte wegen Sach- und Rechtsmängeln des LO, nicht vertragsgemäss erbrachter Leistungen aus dem Beschaffungs-Kaufvertrag oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann verweigern darf, wenn der Lieferant einem vom LN im Auftrag der LG erklärten Rücktritt vom Beschaffungs-Kaufvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden Folgen anerkannt hat und dieser Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem LN durch die LG zugestimmt wurde, wobei diese eine sachlich gerechtfertigte Zustimmung nicht verweigern wird. Im Falle der Preisminderung gilt Entsprechendes für die anteiligen vereinbarten Entgelte (siehe Punkt 5.3).

Bis zur endgültigen Klärung geltend gemachter Rechte und Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, das LO sachgemäss zu behandeln, zu versichern und sicher zu verwahren. In jedem Falle hat der LN der LG alle Nachteile zu ersetzen, die sie durch in diesem Zusammenhang eintretende Verzögerungen in der Rückführung der Refinanzierungsmittel erleidet; dies unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche der LG gegenüber dem Lieferanten.

5.3 Setzt der LN gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Lieferung eines neuen, mängelfreien LO durch, so ist die LG damit einverstanden, dass das bisherige LO gegen das ersatzweise vom Lieferanten zu liefernde LO ausgetauscht wird, sofern das ersatzweise zu liefernde LO dem bisherigen LO zumindest gleichwertig ist. Der LN muss mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem LO und/oder das Nutzungsrecht an der Software unmittelbar auf die LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, wobei der LN das ersatzweise gelieferte LO bei der Ablieferung durch den Lieferanten als

Vertreter im Auftrag der LG in Besitz nimmt. Der LN hat der LG die mangelfreie Übernahme des ersatzweise gelieferten LO gemäss Punkt 2.8 zu bestätigen.

Bei einer ersatzweise zu liefernden Software muss der LN mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Beschaffungs-Kaufvertrag beschriebenen Umfang auf die LG überträgt. Der LN wird die LG über den geplanten Austausch des LO unterrichten, nach Austausch die Maschinenummer und/oder die Lizenznummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzobjektes mitteilen und gegebenenfalls erforderliche Dokumente im Austausch gegen die ursprünglichen zur Verfügung stellen. Der LV wird bezogen auf das ersatzweise gelieferte LO unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die Nutzung des zurückzugebenden LO nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, ist diese vom LN zu leisten. Setzt der Lieferant einen Anspruch als Nutzungsentschädigung durch, werden die vereinbarten Zahlungen um einen in einer Summe zu leistenden Betrags, der der Nutzungsentschädigung entspricht, erhöht. Die Zahlungsverpflichtung des LN ist nach entsprechender Rechnungsstellung der LG fällig. Nach der Zahlung kann der LN verlangen, dass eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des LV um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zum Austausch des Gegenstandes tatsächlich Entgelte gezahlt hat. Diesfalls sind für den Verlängerungszeitraum die Entgelte nicht zu zahlen. Wurde nur ein selbständiger nutzungsfähiger Teil des Gegenstandes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Gegenstandes entsprechend. Statt der Verlängerung kann der LN eine von der LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an dem erzielten Nettoverwertungserlös verlangen, soweit sich dieser durch den Tausch erhöht hat. Ist eine Beteiligung des LN am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem LN gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.

5.4 Wurde gegenüber dem Lieferanten eine Preisminderung durchgesetzt, ermässigt die LG die vereinbarten Entgelte und einen eventuell kalkulierten Restwert entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten des LO. Die LG wird bei der Berechnung der Ermässigungsbeträge ihr durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

5.5 Wurde gegenüber dem Lieferanten der Rücktritt und die gesetzlichen Folgen des Rücktritts vom Beschaffungs-Kaufvertrag oder Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, gilt mit Rechtskraft dieser Vereinbarung oder Entscheidung der LV als aufgelöst, und es treten nachstehende Rechtsfolgen ein. Der LN hat die LG so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des Vertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des LO stehen würde. Demnach hat er die Anschaffungskosten des LO und die bis zur Auflösung des Vertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere auch die Finanzierungskosten, zu bezahlen. Vom LN bereits geleistete Entgelte sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des LN angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LN bei der LG eingehende Beträge werden dem LN vergütet. Für die Rückgabe des LO gilt Punkt 10.1 sinngemäss.

Erhebt ein Dritter Anspruch auf das LO, haftet die LG für die vertragsgemässe Benutzung des LO durch den LN nur insoweit, wie die LG den Hersteller bzw. Lieferanten in Anspruch nehmen kann. Bei einer vollständigen Entwertung des LO durch einen Dritten wird der LV gemäss vorstehendem Abschnitt aufgelöst (vgl. Punkt 5.5). Für die gerichtliche Durchsetzung von Rechtsgewährleistungsansprüchen gilt Punkt 2.5 vorstehend.

5.6 Bis zum rechtskräftigen Urteil oder der Anerkennung der Gewährleistungsansprüche durch den Lieferanten ist der LN zur unveränderten Zahlung des Entgelts verpflichtet. Der LN haftet der LG für Schäden, die ihr aus der Unterlassung oder unsorgfältigen Ausführung in Zusammenhang mit der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten entstehen. Der LN trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) und verpflichtet sich, die LG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erhält der prozessführende LN im Falle des Ob Siegens die Prozessentschädigung (Gerichts- und Anwaltskosten) nach Abzug der prozessbedingten Aufwendungen der LG.

6 Installation, Instandsetzung, Gebrauch und Instandhaltung

6.1 Installation, Inbetriebsetzung und Lieferung des LO sowie des sämtlichen Zubehörs inkl. aller zusätzlichen Bestandteile, welche für die Inbetriebsetzung notwendig sind (namentlich Installationen des elektrischen Stromes und Versorgung mit verschiedenen Betriebsmitteln), gehen zu Lasten des LN. Er hat sich diesbezüglich insbesondere an die Vorschriften des Lieferanten des LO zu halten.

Der LN wird das LO auf eigene Kosten sachgemäss behandeln, es unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäss gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanleitungen des Lieferanten und/oder Herstellers befolgen.

Der LN stellt die LG von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des LO und seinem Betrieb ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen sowie aus einer fehlerhaften Beschaffenheit oder einer Fehlfunktion des LO (Produkthaftung) und auch aus der Verwendung des LO zur Verarbeitung von Daten vollständig frei und verpflichtet sich gegenüber der LG zur vollkommenen Schad- und Klaglosigkeit. Dies gilt auch für alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Beschaffungs-Kaufvertrages verbundenen Risiken und Schäden, soweit diese nicht von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung der LG für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Hat die LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom LN die Abtretung der Ansprüche gegen diese Dritten verlangen, sodass die LG gegen diese Dritte Regress nehmen kann.

6.2 Der LN hat das LO auf seine Kosten in ordnungsgemässen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparatur-, Pflege- und Fehlerbeseitigungsmassnahmen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen. Massnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit oder der behördlichen Zulassung erforderlich sind oder werden, führt der LN auf seine Kosten termingerecht durch. Die Beauftragung fachlich hierzu geeigneter Dritter befreit den LN nicht von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber der LG. Die Wartung ist vollumfänglich und fristgemäss entsprechend den Empfehlungen des Herstellers/Lieferanten durchzuführen. Im Falle eines erforderlichen Teileaustausches dürfen ausschliesslich Original-Ersatzteile des Herstellers zum Einbau/Einsatz kommen. Der LN ist verpflichtet, jeden Missbrauch und jede Überlastung des LO zu vermeiden. Für Wertminderungen, die durch unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entstanden sind, hat er die LG zu entschädigen.

Soweit der LN mit dem Lieferanten nicht bereits Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des LO getroffen hat, empfiehlt die LG den Abschluss von Wartungs- und/oder Pflegeverträgen mit dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten.

Der Software-Pflegevertrag sollte mindestens folgende Leistungen umfassen:

- Beseitigung von Fehlern und
- Programmanpassungen und
- Weiterentwicklungen, um die Software unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen auf aktuellem und einsetzfähigem Stand zu halten.

Im Schadensfall ist der LN verpflichtet, den Schaden unverzüglich der LG zu melden und die erforderlichen Versicherungsmeldungen rechtzeitig zu erstatten. Ansprüche wegen Wertminderung stehen der LG als Eigentümerin des LO zu. Der LN wird den Schädiger oder seinen Versicherer veranlassen, die Wertminderungsbeträge direkt an die LG zu überweisen oder diese an die LG herauszugeben.

Der LN ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende Zustimmung der LG Vergleiche abzuschliessen, Schuldanerkenntnisse oder Abfindungserklärungen abzugeben.

Soweit eine Versicherung keinen oder nur teilweisen Ersatz leistet (z.B. wegen Selbstbehalts, mangelnder Deckung, Eigenverschuldens des LN oder Obliegenheitsverletzung), hat der LN alle Schäden selbst zu tragen oder der LG zu ersetzen, soweit sie nicht von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurden.

Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann die LG die erforderlichen Massnahmen nach Ablauf einer einmaligen schriftlichen Nachfrist von 14 Kalendertagen auf Kosten des LN selbst durchführen lassen (Ersatzvornahme).

6.3 Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Massnahmen - berühren die Verpflichtung des LN zur Leistung der vereinbarten Entgelte grundsätzlich nicht. Den LN trifft die Gefahr des (auch zufälligen) Untergangs des LO nach Übernahme (Punkt 7.1), sofern nicht die LG oder einen ihr zurechenbaren Dritten ein Verschulden daran trifft. Gefahr und Zufall gehen jedenfalls nach Massgabe des Punktes 7.1 auf den LN über.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Massnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen die Beendigung des Vertrages verlangen, wenn er zusätzlich zu den bereits geleisteten Entgelten die Zahlung des Auflösungswertes anbietet. Es gilt Punkt 10.2 nachstehend.

7 Abhandenkommen und Beschädigung (Gefahrtragung)

7.1 Der LN trägt das Risiko der Beschädigung und des Untergangs des LO, insbesondere durch Feuer- und Wasserschäden, Zufall, Naturereignisse (z.B. Sturm, Witterschläge, Schneedruck, Dachlawinen etc.), strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruch, Vandalismus etc.) und sonstiges Abhandenkommen, Krieg und andere Gefahren sowie Akte höherer Gewalt, der Beschädigung durch Dritte, Beschlagnahme, Verfallserklärung, auch wenn ihm kein Verschulden trifft, sobald das LO gemäss Beschaffungs-Kaufvertrag ordnungsgemäss an den LN übergeben wurde, es sei denn der LV oder der Beschaffungs-Kaufvertrag bestimmen einen früheren Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Dies gilt auch in den Fällen der Überlassung an Dritte gemäss Punkt 4.1. Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird der LN der LG unverzüglich anzeigen.

7.2 Für den Fall des Abhandenkommens, der totalen Beschädigung oder des Untergangs des LO gilt Punkt 6.3, im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Punkt 6.2.

8 Versicherungen und Entschädigungsleistungen

8.1 Der LN hat das LO auf seine Kosten zumindest gegen die in Punkt 7.1 angeführten Gefahren ausreichend zu versichern sowie auch eine Haftpflichtversicherung, welche die Haftung aus dem Betrieb des LO deckt, abzuschliessen. Die LG ist berechtigt, vor Ablieferung des LO vom LN den Nachweis einer genügenden Versicherung für die gemäss Punkt 7 vorstehend durch ihn zu tragenden Risiken und Schadenfälle zu verlangen. Sofern der LN dieser Bestimmung nicht nachkommt, ist die LG berechtigt, diese Versicherung auf Kosten des LN selber abzuschliessen. Wird die Versicherung von/über die LG abgeschlossen, so sind pro Ereignis die definierten Selbstbehalte an die LG bei Rechnungsstellung innerhalb von 10 Kalendertagen zu begleichen. Der LN ist ausserdem dazu verpflichtet, der LG jene Schäden zu ersetzen, welche von der Versicherung infolge vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns nicht gedeckt werden.

8.2 Die LG kann verlangen, dass die für das LO abgeschlossenen Versicherungen zugunsten der LG abgetreten werden. Die Kosten der Abtretung trägt der LN. Der LN tritt der LG alle Rechte und sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den erwähnten Versicherungen und allfällige Ansprüche gegen Versicherungen von Drittpersonen sowie Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte unwiderruflich und unentgeltlich ab und bevollmächtigt überdies die LG, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbst für sich geltend zu machen. Die erhaltenen Versicherungsleistungen können von der LG nach ihrer Wahl zur Reparatur bzw. Anschaffung eines neuen LO und zum Ersatz des entstandenen Schadens oder zur Gutschrift für Zahlungsverpflichtungen des LN aus LV verwendet werden. Reicht die Versicherungssumme nicht aus, um den der LG entstandenen Schaden zu decken, so ist der LN verpflichtet, die Differenz zu bezahlen. Die LG ist jederzeit berechtigt, Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen und für den Übergang von Nebenrechten erforderliche Erklärungen für den LN als Zedenten abzugeben. Entsprechendes gilt, wenn die LG diese Ansprüche auf eine finanzierende Bank übertragen hat, zugunsten dieser Bank.

Kommt der LN in weiterer Folge seiner Pflicht zur Prämienzahlung nicht nach oder wird die Versicherung vom Versicherer gekündigt, so kann die LG zu Lasten des LN die Prämien zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes leisten oder eine Versicherung für das LO zu marktüblichen Konditionen auf Rechnung des LN abschliessen. Die Kosten hat der LN der LG unverzüglich zu ersetzen.

8.3 Entschädigungsleistungen von Versicherern oder schadenersatzpflichtigen Dritten an die LG werden bei Berechnung des Auflösungswertes gemäss Punkt 10.2. berücksichtigt.

9 Vertragslaufzeit / Kündigung / vorzeitige Auflösung

9.1 Der LV wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Der LN kann den LV erstmals zum Ablauf der Grundleasingdauer kündigen.

9.2 Der LV kann aus wichtigem, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegendem Grund mit sofortiger Wirkung, d.h. ohne Einhaltung einer Frist, aufgelöst werden (vorzeitige Auflösung). Die LG kann den LV insbesondere mit sofortiger Wirkung auflösen, a) wenn der LN, nachdem ihm das LO übergeben wurde, mit dem Entgelt oder sonstigen fälligen Zahlungen aus dem oder im Zusammenhang mit dem LV – ganz oder teilweise

- trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der vorzeitigen Auflösung in Verzug ist, oder
- b) wenn der LN vom LO einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und dieses Verhalten trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der vorzeitigen Auflösung nicht einstellt, oder
- c) wenn der LN die Übernahme des LO oder die Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls (gemäss Punkt 2.8) trotz Aufforderung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der vorzeitigen Auflösung verweigert, oder
- d) bei Untergang des LO, bei Abhandenkommen, Totalschaden, Beschlagnahme des LO oder Verfallserklärung oder
- e) wenn der LN ohne Zustimmung der LG abgetretene Versicherungsverträge aufkündigt oder die Versicherung vom Versicherer wegen Nichtzahlung der Prämien aufgekündigt wird, oder
- f) wenn der LN über seine Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht hat oder
- g) seiner Verpflichtung zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (gemäss Punkt 12.4) trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der vorzeitigen Auflösung nicht nachkommt, oder
- h) wenn es zu einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN oder eines Mithaftenden (persönlich haftenden Gesellschafters, Bürgen, Garanten etc.) kommt, insbesondere wenn aus dem LV Haftende (LN, Garanten, Mithaftende etc.) Adressat von Zwangsvollstreckungsmassnahmen sind, angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lassen, zahlungsunfähig sind, eine (provisorische) Nachlassstundung bewilligt wird, gepfändet wird oder ein Konkurs gegen aus dem LV Haftende eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wird, oder
- i) wenn der LN seinen Sitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland verlegt

und in den Fällen der lit. g) und h) zusätzlich die Erfüllung des LV oder der finanziellen Verpflichtungen durch den LN oder einen Mithaftenden gefährdet erscheint.

Die LG ist ebenfalls zur vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, sofern sich die Verwirklichung eines der vorstehend (lit. a) – i) angeführten Sachverhalte sinngemäss auf einen anderen zwischen dem LN und der LG abgeschlossenen Vertrag bezieht (Cross-default-Klausel).

Einschränkung oder Wegfall der Gebrauchsfähigkeit des LO - auch aufgrund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Massnahmen - berechtigenden den LN nicht, den Vertrag zu beenden. Es gilt Punkt 6.3. Die Beendigung des Vertrages durch den LN ist auch dann ausgeschlossen, wenn die LG einer vom LN gewünschten Gebrauchsüberlassung an Dritte widerspricht. Den Erben des LN steht das Recht zur Beendigung des Vertrages wegen Todes des LN nur zu, wenn sie die Bezahlung des Auflösungswertes gemäss Punkt 10.2. anbieten.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der LG der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen. Für die Rechtsfolgen einer Kündigung aus wichtigem Grund gilt Punkt 10 entsprechend.

10 Ende der Vertragslaufzeit, Auflösungswert

10.1 Bei Beendigung des LV, gleich aus welchem Grund, wird der LN das LO samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (d.h. auch mit der neuesten Version vertragsgegenständlicher Software, Bedienungs- und Anwenderhandbüchern, Dokumenten etc.) jeweils auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht abbauen (lassen), für den Transport verpacken (lassen) und es in dem Zustand, der dem vertragsgemässen Gebrauch entspricht, an eine von der LG zu benennende Anschrift liefern (lassen). Nennt die LG keine Anschrift, so ist an ihren Sitz zu liefern. Sofern das LO geeignet ist, Daten zu speichern und personenbezogene Daten darauf gespeichert sind, ist der LN verpflichtet, die personenbezogenen Daten, die sich in dem Speicher befinden, vollständig und datenschutzkonform vor der Rückgabe/Übergabe an die LG zu löschen. Weitere beim LN vorhandene Kopien der Software wird dieser löschen und der LG die Löschung schriftlich bestätigen. Das LO ist der LG im gereinigten Zustand zurückzustellen. Aufschriften, Aufkleber, Reklamen, Lack- und Schmierölrückstände sowie andere Verunreinigungen sind zu entfernen. Ist nur Software Vertragsgegenstand, wird der LN die Software auf einen geeigneten handelsüblichen Datenträger überspielen und den Datenträger an eine von der LG zu benennende Adresse liefern (lassen). Gefahr und Zufall treffen den LN solange das LO nicht in den Gewahrsam der LG gelangt ist.

Der LN ist verpflichtet, für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und der gehörigen Rückgabe ein Benützungsentgelt in der Höhe des zuletzt gültigen Leasingzinses zu bezahlen; und zwar anteilmässig für den Zeitraum bis zur Rückgabe.

Bringt der LN das LO nicht unverzüglich zurück, so ist die LG berechtigt, das LO auf Kosten des LN bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es hierzu einen richterlichen Entscheid oder einer Hinterlegung bedarf. Ein Retentionsrecht des LN am LO für irgendwelche Ansprüche gegenüber der LG ist ausgeschlossen.

10.2 Im Falle der vorzeitigen Auflösung des LV oder im Fall der sonstigen Beendigung des LV (insbesondere Punkt 3.9 und 9.2 vorstehend) hat der LN zusätzlich zu dem schon vorher geleisteten Entgelten den Auflösungswert zu bezahlen. Der Auflösungswert umfasst:

- a) die Summe aller bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder der Grundleasingdauer noch ausstehenden Entgelte abzüglich marktüblichen Diskontes, sowie
- b) den Restwert abzüglich marktüblichen Diskontes, sowie
- c) die Summe aller sonstigen offenen, aus dem LV geschuldeten Zahlungen einschliesslich Verzugszinsen und Betriebskosten (insbesondere Punkt 3.9) sowie sämtliche der LG aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder Rückgabe des LO erwachsenden, notwendigen und zweckentsprechenden Kosten für Instandhaltung, Lagerung, Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung des LO sowie gesetzliche Gebühren und Steuern aus der und im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung.

Der so von der LG errechnete Betrag (Auflösungswert) ist binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung fällig. Der Verwertungserlös für das LO (samt etwaigen Versicherungsleistungen einschliesslich Wertminderungsabgeltungen) wird dem LN bis zur Höhe des Auflösungswertes gutgeschrieben. Dies gilt nicht, wenn der LV gemäss Punkt 9.2. vorzeitig aufgelöst wurde.

Im Fall der Kündigung des LV gemäss Punkt 9.1 findet die vorstehende lit. a) keine Anwendung.

Ersparte Aufwendungen oder andere, der LG durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, werden dem Auflösungswert angerechnet.

10.3 Mit Beendigung des LV überträgt der LN alle ihm übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Rechte und Ansprüche auf die LG zurück, die diese Übertragung annimmt. Der LN ist verpflichtet diesbezüglich allenfalls erforderliche schriftliche Erklärungen kostenfrei für die LG abzugeben. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN im Zeitpunkt der Beendigung

bereits rechtskräftig durchgesetzt wurden oder noch gerichtsanhängig sind. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN das LO im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages erwirbt. Entsteht der LG durch die zurückübertragenen Rechte und Ansprüche ein Vorteil, wird sie diesem dem LN gutschreiben, Nachteile der LG aus der Rückübertragung hat der LN auszugleichen.

11 Datenschutz, Haftung

Die LG hält bei der Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit dem LV, dem LN und allenfalls verantwortlichen und/oder für ihn handelnden und/oder mithaftenden Personen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgesetz, EU-Datenschutz-Grundverordnung) ein. Die LG trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um ein dem Risiko entsprechendes Schutzniveau der Daten herzustellen. Dies gilt auch für Auftragsverarbeiter, welche entsprechend vertraglich zu verpflichten sind.

Sollte es dennoch zu einem Verstoss gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen kommen, so haften die LG und ihre Auftragsverarbeiter nur für jene Schäden, welche durch ihr vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Jede darüber hinaus gehende Schadenersatzverpflichtung wird einvernehmlich ausgeschlossen.

12 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Die vereinbarten Zahlungen und alle Entgelte für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen der LG sowie die seitens der LG in Rechnung gestellten Kosten und Spesen sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Bei Änderungen des Mehrwertsteuerrechts oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Steuerverwaltung können Entgelte für Leistungen oder Teilleistungen, auf die sich die Änderung auswirkt, auch nachträglich entsprechend angepasst werden. Eine Aufstellung der zur Verrechnung kommenden Kosten und Spesen kann bei der LG angefordert werden.

12.2 Die Verrechnung des Anspruchs mit Forderungen, die dem LN gegen die LG zu stehen, ist ausgeschlossen. Dieses Verrechnungsverbot gilt auch im Konkurs-, Nachlassstundungs- und Insolvenzfall der LG. Dem LN ist es untersagt, Forderungen gegenüber der LG teilweise oder vollständig an Dritte abzutreten.

12.3 Alle eingehenden Zahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Soweit der LN sowohl zum Ausgleich rückständiger Entgelte oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem LV als auch zum Schadenersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadenersatzanspruch und dann auf rückständige Entgelte oder sonstige Verpflichtungen angerechnet. Anderslautende Erklärungen des LN sind für die LG nicht bindend.

12.4 Der LN wird der LG die zur Prüfung seiner Bonität, der Bonität weiterer LN und der Bonität von weiteren Haftenden (Bürgen, Garanten, Mitverpflichteten etc.) erforderlichen, von der LG jeweils angeforderten Unterlagen (z.B. den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Bilanzen, Jahresabschlüsse samt Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, Revisionsbericht, Saldenlisten, Steuererklärungen, Kontoauszüge bzgl. Steuer- und Krankenkassenverbindlichkeiten, Projektunterlagen usw.) so rechtzeitig überlassen, dass die LG vor Annahme des Vertrags-Angebotes des LN eine ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten entsprechende Bonitätsprüfung durchführen kann. Während der Laufzeit des LV ist der LN verpflichtet, der LG jährlich spätestens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag den jeweils aktuellen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung samt Anhang und Lagebericht) oder gleichwertige, die wirtschaftliche Entwicklung des LN dokumentierende Unterlagen ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen. Auf Anforderung durch die LG wird der LN auch weitere Auskünfte und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und der LG über deren Wunsch jederzeit Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen zwecks Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewähren. Dies gilt in gleicher Weise für weitere LN und Haftende im Zusammenhang mit dem LV, für deren ordnungsgemässe Informationsbereitstellung der LN einzustehen hat. Die LG ist berechtigt und verpflichtet, die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen der/den refinanzierenden Banken/Konzernialpartnern zugänglich zu machen.

12.5 Soweit im LV und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Eigentum am LO die Rede ist, sind darunter in gleicher Weise auch Nutzungsrechte und/oder Lizenzen an Softwareprodukten zu verstehen, welche entweder mit dem jeweiligen LO funktionstechnisch verbunden sind, gemeinsam mit dem LO erworben wurden, für den bestimmungsgemässen Betrieb des LO erforderlich oder welche im Rahmen eines eigenständigen LV verleast sind. Die jeweils auf das Eigentum am LO zutreffenden Bestimmungen sind entsprechend den Eigentums- und/oder Nutzungsverhältnissen an der Software sinngemäss auszulegen.

12.6 Die LG und ihre Beauftragten haben das Recht, das LO nach Vorankündigung jederzeit zu besichtigen und dessen ordnungsgemässe Nutzung und den aktuellen Zustand zu überprüfen. Zu diesem Zwecke wird der LN den Zutritt zum LO gestatten. Für LO, die nicht zu einer Verwendung an einem bestimmten Ort vorgesehen sind (z.B. Fahrzeuge) kann die LG verlangen, dass der LN diese auf eigene Kosten zur Überprüfung an einen vereinbarten Ort bringt. Die LG kann verlangen, dass das LO als ihr Eigentum gekennzeichnet wird. Behördlich vorgeschriebene Überprüfungen des LO hat der LN auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der LN hat auf Verlangen der LG Kopien der Berichte über die jährlich durchzuführenden Verkehrssicherheits-Überprüfungen, Wartungen etc. des LO zu übermitteln.

Werden gegen die LG als Eigentümerin des LO oder wegen des In-Verkehr-Bringens des LO Ansprüche Dritter geltend gemacht, ist sie vom LN schad- und klaglos zu halten, soweit der Schaden nicht von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurde.

Die LG haftet nicht für Schäden, die durch eine fehlerhafte Funktion oder falsche Bedienung des LO oder durch den unbefugten Gebrauch desselben verursacht wurden, es sei denn, der Schaden wurde von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die Haftung der LG für leichtes und mittleres Verschulden wird, soweit gesetzlich möglich, wegbedungen. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten, ist die Haftung der LG für (i.) indirekte Schäden, (ii.) Folgeschäden und (iii.) entgangenen Gewinn ausdrücklich ausgeschlossen. Selbiges gilt für Schäden, welche durch einen Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten durch die LG entstanden sind. Entsprechendes gilt bei einem schädigenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter der LG. Die Haftung für Hilfspersonen der LG wird hingegen vollumfänglich ausgeschlossen. Wird die LG aus einem Schadenersatzanspruch durch Dritte in Anspruch genommen, kann sie jederzeit auf den LN Rückgriff nehmen. Hat die LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom LN die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die der LG Regress gegen den Dritten ermöglichen.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des LV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausschliesslich der Schriftform sowie der Unterzeichnung der LG und des LN. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Sofern Änderungen oder Ergänzungen des LV (wie z.B. Änderungen der Laufzeit, Änderungen der Entgelthöhe, LN-Wechsel, Beitritt weiterer LN oder Haftender, Änderung von Sicherheiten usw.) über Wunsch des LN erfolgen oder vom LN veranlasst wurden oder zu seinem überwiegenden Vorteil sind,

ist die LG berechtigt in jedem dieser Fälle eine Bearbeitungskostenpauschale in Höhe von 0,5% des jeweiligen Auflösungswertes gemäss Punkt 10.2, mindestens jedoch CHF 250.00 in Rechnung zu stellen.

12.7 Falls einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen des LV oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden oder der LV Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, fehlenden oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen, nichtigen, fehlenden oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und dem Sinn und Zweck nach möglichst nahe kommt und/oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht. Der LN wird der LG jeden Wechsel seines Geschäftsortes / seiner Geschäftsanschrift und seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform oder den Wechsel der (des) Unternehmensinhaber(s) unverzüglich mitteilen. Entstehen der LG Kosten, um die Erreichbarkeit des LN sicherzustellen (z.B. Adressnachforschungen), werden die entsprechenden Aufwendungen dem LN belastet. Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag haben ausnahmslos schriftlich zu erfolgen, per E-Mail nur in den im Folgenden dargestellten Ausnahmefällen. Mitteilungen der LG an den LN und umgekehrt, welche bloss Informationscharakter haben und keine Auswirkungen auf den Bestand oder wesentliche Vertragsbestandteile haben oder wesentliche Änderungen des LV nach sich ziehen, können mit rechtsverbindlicher Wirkung per E-Mail zugestellt werden. Solange der LN der LG seine neue (Geschäfts-)

Anschrift und seine E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat, erfolgen Zustellungen der LG rechtsverbindlich an die zuletzt bekannte Anschrift (E-Mail-Adresse) des LN.

12.8 Erfüllungsort ist der Sitz der LG. Für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag werden die Gerichte in Zürich für zuständig erklärt. Die LG kann jedoch den LN auch an seinem Sitz einklagen.

12.9 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPR.

12.10 Der LN verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen und Daten aus diesem LV und der vorliegenden AGB, die dem LN zugänglich gemacht wurden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses solange bestehen, als daran ein berechtigtes Interesse besteht.

12.11 Schliesslich erklärt der LN mit Unterzeichnung des vorliegenden LV, die vorstehenden AGB genau gelesen zu haben und über die Bedeutung der einzelnen Vertragsklauseln genauestens informiert worden zu sein.